

# Merkblatt

## über das Informationsrecht des Opfers gemäss Art. 92a StGB

---

Mit dem Bundesgesetz über das Informationsrecht des Opfers vom 26. September 2014 fügte der Bundesgesetzgeber dem Strafgesetz in Gestalt von Art. 92a StGB eine neue Bestimmung hinzu, welche es Opfern resp. Angehörigen von Opfern einer Straftat und Dritten – sofern letztere über ein schutzwürdiges Interesse verfügen – während der Durchsetzung der strafgesetzlichen Sanktion gegenüber dem/den Straftäter(n) ermöglichen soll, Auskünfte über den Stand der Dinge einzuholen. Am 1. Januar 2016 trat der vorgenannte Gesetzesartikel in Kraft. Durch das vorliegende Merkblatt erhalten Sie Informationen über die zu erfüllenden Voraussetzungen zur Geltendmachung dieses Auskunftsanspruches sowie zum behördlichen Ablauf nach erfolgter Gesuchseinreichung.

### Voraussetzungen

Die einzige Voraussetzung, welche eine (natürliche) Person zu erfüllen hat, die ein strafgesetzliches Informationsrecht geltend machen will, liegt in der hierfür notwendigen Opfereigenschaft. Dazu enthält Art. 1 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfern von Straftaten (OHG) folgende beiden Definitionen:

- Unter einem Opfer versteht man jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Abs. 1).
- Unter einem Opfer versteht man Ehegatten oder die Ehegattin des unmittelbaren Opfers einer Straftat, die Kinder und Eltern desselben sowie andere Personen, die dem Opfer in ähnlicher Weise (Angehörige) nahestehen (Abs. 2).

Drittpersonen, auf die keine der beiden vorgenannten Eigenschaften zutrifft, können ein Auskunftsrecht nur dann geltend machen, wenn hierfür ein schutzwürdiges Interesse besteht. Dieses ist entsprechend nachzuweisen und zu begründen.

### Ablauf des behördlichen Prüfverfahrens

Der Ablauf des behördlichen Prüfverfahrens nach erfolgter Gesuchseinreichung unterteilt sich in folgende vier Phasen:

1. Prüfung des eingegangenen Gesuches auf Vollständigkeit und Leserlichkeit einerseits und auf das Vorhandensein der Opfereigenschaft im Sinne von Art. 1 Abs. 1/Abs. 2 OHG andererseits.
2. Gewähren des rechtlichen Gehörs hinsichtlich der beabsichtigten Bewilligung/Verweigerung des Informationersuchens.
3. Beschwerdefähiger Entscheid über die Bewilligung/Ablehnung des Auskunftsbegehrens.
4. Schriftliche Auskunftserteilung an die gesuchstellende Partei.

2/2

### **Hinweise**

In Bezug auf das Informationsrecht des Opfers nach Art. 92a StGB resp. auf das diesbezügliche behördliche (Prüf-)Verfahren sind folgende Hinweise zu beachten:

- Die Anonymität wird während des behördlichen Prüfverfahrens jederzeit gewahrt, indem gegenüber dem Straftäter stets die neutrale Formulierung "gesuchstellende Partei" verwendet wird. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass hieraus keine Garantie erwächst, dass es dem Straftäter nicht dennoch gelingt, die Identität der gesuchstellenden Partei selbstständig abzuleiten.
- Die Anonymität wird auch nach dem behördlichen Prüfverfahren gewahrt, indem Informationen über die beantragte Auskunftserteilung im Zuge eines allenfalls geltend gemachten Akteneinsichtsrechtes oder im Falle einer von Amtes wegen erfolgenden Weiterleitung der Vollzugsakte wie bspw. im Zuge eines gerichtlichen Nachverfahrens vorgängig aus derselben entfernt und zurückbehalten werden.
- Ungeachtet der strafgesetzlichen Sanktionierung geht der Straftäter seiner Persönlichkeitsrechte nicht verlustig. Demnach ist ihm gemäss Art. 92a Abs. 2 StGB das rechtliche Gehör hinsichtlich des geltend gemachten Informationsrechtes zu gewähren. Es sei an dieser Stelle allerdings der Hinweis erlaubt, dass das Strafgesetz in Art. 92a Abs. 3 StGB eine Vermutung zu Gunsten der gesuchstellenden Partei aufstellt. Diese Vermutung wird nur durch ein überwiegendes Interesse auf Seiten des Straftäters wie bspw. dem Schutz vor einer ansonsten (konkret) zu befürchtenden Selbstjustiz durchbrochen.
- In Anbetracht dessen, dass sich die Verhältnisse während eines Fallverlaufes ändern können – dies gilt insbesondere in Bezug auf den bei freiheitsentziehenden Sanktionen im Strafgesetz vorgesehenen Progressionsweg mit zunehmenden Öffnungen und Lockerungen –, steht es der gesuchstellenden Partei frei, das strafgesetzlich vorgesehene Informationsrecht derart geltend zu machen, dass über etwaige Veränderungen (aktiv) informiert wird.
- Die behördlich erteilte Auskunft ist von der gesuchstellenden Partei vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt gemäss Art. 92a Abs. 4 StGB nicht gegenüber einer beratenden Person auf Seiten einer offiziellen Opferberatungsstelle, welche von den Kantonen gemäss Art. 9 OHG zur Verfügung zu stellen ist.

Sofern Sie die dargestellten Anforderungen an die Opfereigenschaft erfüllen, können Sie mit dem Ihnen zur Verfügung stehenden Gesuchsformular ein Opferinformationsrecht nach Art. 92a StGB geltend machen. Mit der Gesuchseinreichung geht die behördliche Vermutung einher, dass Ihnen dieses Merkblatt bekannt ist. Bei allfälligen Fragen können Sie sich innerhalb der Bürozeiten an uns wenden.